



A-Post
Gemeinderat Andwil
Lätschenstrasse 7
9204 Andwil SG

6. November 2017

Geschäft Nr. 17-6256

Gemeinde Andwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Wiesental Parz. Nr. 13 / 16 / 762**
- **Änderung Ergänzungsplan zur Kernzone Wiesental, Parz. Nr. 13 / 16 / 762**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das Planungsgebiet umfasst den westlichen Teil der Parzellen Nr. 13, 16 und 762. Es liegt im Ortskern von Andwil östlich des Friedhofs der Katholischen Kirche. Der rund 12 m breite Streifen östlich des Friedhofs ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe zugewiesen.

Das Planungsgebiet liegt gemäss Schutzverordnung im Ortsbildschutzgebiet. Die Katholische Kirche wie auch die Gebäude angrenzend zum Postplatz sind geschützte Kulturobjekte.

Der Ergänzungsplan zur Kernzone umfasst lediglich die Kernzone. Der Friedhof bzw. die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt nicht im entsprechenden Perimeter.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden die Parzellen Nrn. 13, 16 und 762 vollständig der Kernzone zugewiesen. Der Ergänzungsplan zur Kernzone wird entsprechend der Erweiterung der Kernzone angepasst.

Die beiden Erlasse wurden am 12. Dezember 2016 vom Gemeinderat erlassen, in der Zeit vom 23. Januar bis am 22. Februar 2017 öffentlich aufgelegt und vom 18. August bis am 27. September 2017 dem Referendumsverfahren unterstellt.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 9. November 2016 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Teilzonenplan Fr. 300.--, Änderung Ergänzungsplan zur Kernzone Nr. 400.--).
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)